

# Ostseebad Boltenhagen

|   |  |
|---|--|
| <b>Beschlussvorlage</b>   | Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/15/9182</b><br>Status: <b>öffentlich</b><br>Datum: <b>30.01.2015</b><br>Verfasser: <b>Susanne Albert</b> |
| Federführend:<br>FB II Bau- und Ordnungswesen   |  |
| <b>Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Amt Klützer Winkel zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für zwei Jahre</b> |  |
| Beratungsfolge:   |  |
| Gremium   | Teilnehmer Ja Nein Enthaltung  |
| Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen  |  |

## **Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat am 27. November 2014 die Schwerpunkte eines öffentlich- rechtlichen Vertrages bezüglich der Einstellung eines Verkehrsüberwachers mit folgendem Inhalt beschlossen:

1. Einstellung eines Verkehrsüberwacher ab dem 1.1.2015 durch das Amt Klützer Winkel.
2. Ein Verkehrsüberwacher wird permanent im der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschäftigt. Ein weiterer Verkehrsüberwacher wird in der Saison von Mai- Oktober ebenfalls permanent in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschäftigt. Die Kosten für den zusätzlichen Verkehrsüberwacher werden ausschließlich von der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen getragen.
3. Die hälftigen Einnahmen aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen werden an die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ausgekehrt.
4. Im Amtshaushalt darf auf Grund der Auskehrung der hälftigen Einnahmen kein Defizit entstehen. Entsteht ein Defizit wird die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen dies ausgleichen. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgejahr innerhalb des 1. Quartales.
5. Der Vertrag wird auf zwei Jahre befristet abgeschlossen.
6. Die Erarbeitung des öffentlich- rechtlichen Vertrages wird beauftragt. Die Kosten sind, von der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu tragen.

Daraufhin wurde der Rechtsanwalt Herr Dr. Groteloh mit der Ausarbeitung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beauftragt. Es wurde eine Änderung bezüglich der Einstellung vorgenommen. Diese kann erst ab dem 01. April 2015 erfolgen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Das Amt zahlt die Hälfte der Einnahmen aus der gesamten Überwachung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen an die Gemeinde. Entsteht dem Amtshaushalt auf Grund der Auskehrung der hälftigen Einnahmen ein Defizit, wird die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen dies ausgleichen.

**Anlagen:**

Entwurf - öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Ostseebad**  
**Boltenhagen**

Zwischen

dem **Amt Klützer-Winkel**, vertreten durch die Amtsvorsteherin Renate Menzel,  
Schloßstraße 1, 23948 Klütz

- Amt -

und

der **Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**, vertreten durch den Bürgermeister  
Christian Schmiedeberg, c/o Amt Klützer-Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz,

- Gemeinde -

wird auf Grundlage der §§ 125 ff. KV M-V und der §§ 54 ff. VwVfG M-V folgender  
öffentlicht-rechtlicher Vertrag zur Intensivierung der Verkehrsüberwachung in der  
Gemeinde geschlossen:

**Präambel**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde und der Ausschuss des Amtes haben  
mit Beschlüssen vom 27. November und 17. November 2014 festgelegt, den im  
ruhenden Verkehr in der Gemeinde stärker zu überwachen, da dies in der Gemeinde  
insbesondere wegen des hohen Touristenaufkommens in der Saison notwendig ist  
und mit den vorhandenen Ressourcen des Amtes, in dessen Wirkungskreis die  
Überwachung des ruhenden Verkehrs liegt, nicht angemessen sichergestellt werden  
kann. Zu diesem Zweck werden folgende Regelungen getroffen:

**§ 1**

Das Amt verpflichtet sich, zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen zusätzlichen  
Verkehrsüberwacher für den ruhenden Verkehr einzustellen.

## § 2

In der Gemeinde soll ganzjährig permanent ein Verkehrsüberwacher des Amtes tätig sein. Ein weiterer Verkehrsüberwacher soll diesen während der Saison (Mai bis Oktober eines jeden Jahres) unterstützen.

## § 3

Die Kosten für den permanenten Verkehrsüberwacher in der Gemeinde sind durch die Amtsumlage abgegolten. Die Gemeinde verpflichtet sich jedoch, die vollständigen Kosten für den zusätzlichen Verkehrsüberwacher des Amtes, der während der Saison (Mai bis Oktober eines jeden Jahres) ausschließlich in der Gemeinde eingesetzt wird, zu tragen. Das Amt stellt diese Kosten getrennt in Rechnung.

## § 4

Das Amt verpflichtet sich, die Hälfte der Einnahmen aus der gesamten Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde an die Gemeinde zu zahlen. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt jeweils im ersten Quartal des dem Überwachungskalenderjahr folgenden Jahres. Die Kosten im Sinne des § 3 können mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet werden. Sollte die Haushaltsposition der „Verkehrsüberwachung“ im Amtshaushalt aufgrund eines nach Verrechnung verbleibenden Auszahlungsanspruchs der Gemeinde defizitär werden, wird der verbleibende Auszahlungsanspruch der Gemeinde entsprechend gekürzt. Etwaig nach vollständiger Kürzung verbleibende Defizite in der genannten Haushaltsposition des Amtes wird die Gemeinde ausgleichen.

## § 5

Der Vertrag beginnt am 01. April 2015 und hat eine feste Laufzeit von zwei Jahren.

## § 6

Sollten einzelne Klauseln des Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, für die unwirksame Regelung eine Vereinbarung zu finden, die dem gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall des Bestehens einer Vertragslücke.

Klütz, den

Klütz, den

---

Amtsvorsteherin

---

Bürgermeister

Klütz, den

Klütz, den

---

Stellvertreter der Amtsvorsteherin

---

Stellvertretender Bürgermeister

ENTWURF